

Reglement zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Underhus, Gemeinde Kerns

vom 8. Juni 2010

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 9 des Baugesetzes vom 12. Juni 1994¹, Artikel 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994², Artikel 3 und 5 der Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht vom 17. Oktober 2006³ sowie in Ausführung der kantonalen Richtplanung vom 6. März 2007⁴ und des Abbau- und Deponiekonzepts vom 26. April 2005⁵,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck und Nutzungsziele*

¹ Der kantonale Nutzungsplan Deponie Underhus, Gemeinde Kerns, regelt die Nutzung des betreffenden Standorts als Deponie für sauberen Aushub.

² Der kantonale Nutzungsplan gilt zeitlich befristet und überlagert die bestehende Grundnutzung bis zum Abschluss der Rekultivierung, längstens aber bis vier Jahre ab Inkrafttreten der kantonalen Deponiezone. Das Areal untersteht nach Abschluss der Rekultivierung automatisch wieder den Bestimmungen der ursprünglichen Grundnutzung.

Art. 2 *Nutzungsplan*

¹ Der kantonale Nutzungsplan Situation 1 : 1 000 vom 30. Oktober 2009 ist Bestandteil dieses Reglements und kann beim Amt für Raumentwicklung und Verkehr sowie bei der Gemeinde Kerns eingesehen werden. Er ist verbindlich für Lage und Abgrenzung der Deponiezone.

² Die weitere Unterteilung der Deponiezone stützt sich auf das Bauprojekt Deponie Unterhus vom März 2009 und die dazugehörigen Ergänzungen vom 28. Mai 2009.

II. Nutzungsvoraussetzungen

Art. 3 *Grundsätze*

¹ Innerhalb der Deponiezone Underhus sind Bauten und Anlagen zulässig, soweit sie für den Betrieb der Deponie erforderlich sind. Insbesondere sind dies die Zufahrt mit Barriere, Eingangskontrolle mit Bürocontainer und Überwachungskamera, Parkplätze, Sickerleitungen, Entwässerungsgräben sowie Depots für Unter- und Oberboden.

² Im Gebiet des kantonalen Nutzungsplans Deponie Underhus gilt gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung⁶ die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.

³ Die Deponie muss allen Benützern zu gleichen Bedingungen zugänglich sein.

⁴Die Deponierung von unverschmutztem Aushub und der Betrieb der Deponie stützt sich auf das Bauprojekt Deponie Unterhus vom 24. März 2009 und die Ergänzungen vom 28. Mai 2009.

III. Nutzungsbeschränkungen

Art. 4 *Zonenspezifische Nutzungsbeschränkungen*

¹Innerhalb der Deponiezone sind folgende Nutzungsbeschränkungen und -auflagen einzuhalten:

- Gegenüber Hecken und Steinwällen haben die Ablagerungen einen Abstand von mindestens 4 m einzuhalten. Die genaue Lage der Hecken ist vor Baubeginn durch die zuständigen kantonalen Stellen zu ermitteln.
- Das Aufbereiten von Material mittels Brecher und dergleichen ist nicht gestattet.
- Das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, die nicht dem Betrieb der Deponie dienen, ist nicht erlaubt.

III. Vollzug und Ausnahmegewilligungen

Art. 5 *Ausnahmen*

¹Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen für:

- a. Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren;
- b. Anpassungen bezüglich der Rekultivierung und Landschaftsgestaltung.

²In begründeten Fällen kann das Volkswirtschaftsdepartement ein Abweichen von den Bestimmungen der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung bewilligen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 6 *Inkrafttreten*

Der kantonale Nutzungsplan Deponie Unterhus tritt unter dem Vorbehalt in Kraft, dass er vom Kantonsrat genehmigt wird und sämtliche für die Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Sarnen, 8. Juni 2010

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

¹ GDB 710.1

² GDB 710.11

³ GDB 710.111

⁴ GDB 740.41

⁵ www.ow.ch, Suche: Abbau- und Deponiekonzept

⁶ SR 814.41 (LSV)